

**Von:** Andreas Müller-Hartmann andreas.mueller-hartmann@ph-heidelberg.de   
**Betreff:** Re: Offene Fragen bzgl. Auslandsaufenthalt Englisch/Französisch  
**Datum:** 11. Oktober 2016 um 11:28  
**An:** Mirko Moll mollm@ph-heidelberg.de, minuth@ph-heidelberg.de  
**Kopie:** dierk@ph-heidelberg.de, beratung.stupa@ph-heidelberg.net, vogt@ph-heidelberg.de, ry >> Jutta Rymarczyk rymarczy@ph-heidelberg.de



Lieber Herr Moll,

entschuldigen Sie bitte die späte Rückmeldung, aber ich war längere Zeit im Ausland.

Zu Ihren Fragen:

Wir werden in Kürze die Studierenden über unsere Verteiler über die Ergebnisse des Gesprächs mit Frau Heyl informieren. Dazu gehört, dass wir darauf hinweisen, dass ein Auslandsaufenthalt nicht verpflichtend ist und dass er keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist – was er im übrigen auch nie gewesen ist, denn der Hinweis auf dem Meldebogen des Faches Englisch war immer lediglich eine Information für die Lehrenden, wo die Studierenden im Ausland waren, damit wir das auch entsprechend würdigen können und ggf. in den kulturwissenschaftlichen Anteil der Prüfung mit aufnehmen können. Von daher wird es auf dem Meldebogen den folgenden Passus geben, in dem wir die Studierenden bitten einzutragen, wo sie vor oder während ihres Studiums im Ausland waren: „GB/US Aufenthalte wann/wo?“ (der Zusatz "lt. Prüfungsordnung" wurde entfernt).

Ich möchte darauf hinweisen, dass es noch nie eine ‚Selektion‘, sprich eine Nichtzulassung zu einer Prüfung wegen eines nicht erbrachten Auslandsaufenthaltes gegeben hat. Wenn jemand nicht im Ausland war, so hatte und hat das keinerlei Auswirkung auf die Prüfung. Die entsprechende Information ist, wie dargestellt, lediglich im Sinne der Studierenden, um ihre Erfahrungen und ihr Wissen einbringen zu können.

Dazu gehört weiterhin, dass wir darauf hinweisen, dass wir den Auslandsaufenthalt im Umfang von 6 Monaten für absolut notwendig halten. Dazu wird der folgende Passus in das MHB von 2011 und 2015 aufgenommen; worauf wir die Studierenden auch hinweisen werden:

"Im Laufe des Englischstudiums (entsprechend Französischstudiums) wird ein zusammenhängender Aufenthalt von wenigstens sechs Monaten im englischen (entsprechend französischen) Sprachraum erwartet. Auf Grund langjähriger Erfahrungen wird ein solcher Aufenthalt für die Verbesserung der interkulturellen kommunikativen Kompetenz in der Fremdsprache, die bei der Abschlussprüfung bzw. bei der Modulprüfung im Abschlussmodul auf dem Niveau C1 vorausgesetzt wird, dringend empfohlen."

Zu Ihrem letzten Punkt: Studierende mit Kind oder einer Behinderung, die sie daran hindern könnte, sind nie dazu gezwungen worden ins Ausland zu gehen. Im Gegenteil, wir haben uns bemüht, bei Studierenden mit Kind, die trotzdem ins Ausland gehen wollten, ihnen bei der Suche z.B. in Großbritannien nach einer Schule behilflich zu sein, wo auch eine Anbindung an einen Kindergarten oder dergleichen gegeben war.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Müller-Hartmann und Christian Minuth

Am 05.09.2016 um 14:18 schrieb Mirko Moll:

Sehr geehrter Herr Müller-Hartmann, sehr geehrter Herr Minuth,

ich wende mich hiermit an Sie als Institutsdirektor und Abteilungsleiter um die folgenden **offenen Fragen bezüglich des Auslandsaufenthalts im Fach Englisch/Französisch (LA 2011)** zu klären. Ich gehe davon aus, dass sie über meine Anfrage und die Antwort von Frau Heyl vom 8. August (siehe Anhang) informiert sind.

Frau Prorektorin Heyl hat in ihrem Antwortschreiben erwähnt, dass (1) ein Auslandsaufenthalt kein rechtlich verbindlicher Teil des Studiums ist und (2) kein Nachweis über einen Auslandsaufenthalt erforderlich ist.

Auf dieser Grundlage möchte ich sie um Antworten zu meinen folgenden Fragen bitten:

(1) Wie informiert ihr Institut die Studierenden über den erwarteten aber nicht verbindlichen Auslandsaufenthalt und inwiefern wird diese **Kommunikation** gegenwärtig angepasst, sodass für alle Studierenden die rechtliche Sachlage transparent ist? Ich verweise diesbezüglich v.a. auf die missverständlichen Angaben zu Beginn eines Studiums und beispielsweise auf der Website (z.B. Französisch: <https://www.ph-heidelberg.de/franzoesisch/studium/auslandsaufenthalt.html>).

(2) Inwiefern werden die Maßnahmen zu den **Nachweisen** über einen Auslandsaufenthalt geändert? Werden fachinterne Meldebögen für das Staatsexamen angepasst (Entfernung der Frage „GB/US Aufenthalte laut Prüfungsordnung wann/wo?“), sodass keine Selektion von Studierenden bzgl. des Auslandsaufenthalts stattfinden kann?

Wird die Maßnahme des Nachweises durch Flugtickets über das Sekretariat abgeschafft? Was passiert mit den gesammelten Daten über Auslandsaufenthalte von Studierenden in der Vergangenheit?

(3) Wie schätzen Sie ein, dass Studierende mit Kind bzw. Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit von diesen missverständlichen fachinternen Regelungen bezüglich einer Entscheidung für oder gegen ein Studium von Englisch/Französisch betroffen sind?

Alle Fragen verstehe ich neben dem Lehramt 2011 auch explizit auf das **BA/MA-Lehramt 2015**

bezogen. Ich möchte außerdem betonen, dass es mir nicht um die Frage der Sinnhaftigkeit eines Auslandsaufenthalt geht und bitte Sie, dies zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Mirko Moll

---

--

Prof. Dr. Andreas Müller-Hartmann  
Department of English as a Foreign Language  
Pädagogische Hochschule Heidelberg  
Postfach 104240  
D-69032 Heidelberg  
Germany  
Phone: 0049-6221-477-322  
Fax. 0049-6221-477-408  
Website: <http://www.ph-heidelberg.de/englisch/personen/lehrende/prof-dr-mueller-hartmann.html>